

Genehmigt an der 17. Ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2022

1. Allgemeine Bestimmungen / Zweck

Art. 1.1

Die Stahlchäfer - Steelband, Näfels, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Näfels, gegründet 2005

Art. 1.2

Der Verein bezweckt:

- Pflege und Förderung der Steel-Drum-Musik
- Erhaltung einer guten Kameradschaft
- Unterstützung, im Rahmen des Möglichen, kulturelle Anlässe
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- Der Verein verfolgt über keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn
- Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig

2. Mitglieder

Art. 2.1 Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Glückskäfern

Art. 2.2 Aktivmitglieder:

- jede Person kann Aktivmitglied werden, muss aber durch Abstimmung an der HV aufgenommen werden, an den Proben teilgenommen haben und sich verpflichten, den von der HV festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.
- Die Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- Aktivmitglieder sind, wenn immer möglich zum Probebesuch verpflichtet.
- Aktivmitglieder müssen ein Mindestalter von 18 Jahren ausweisen.

Art. 2.3 Ehrenmitglieder:

- aktive und ehemalige Mitglieder der Steelband können mit einer Ehrenmitgliedschaft honoriert werden. Die Bedingungen: Auszeichnung durch ausserordentliche Verdienste/Tätigkeiten für den Verein und dessen Wohlergehen.
- Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- sind während 10 Jahren aktives Mitglied der Steelband.
- haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 2.4 Glückskäfer:

- sind Neumitglieder, welche noch nicht in den Verein aufgenommen sind.
- Glückskäfer verfügen über kein Stimmrecht und Wahlrecht.
- Bezahlen auch keinen Jahresbeitrag.
- Jedem Glückskäfer sind die Statuten und Reglemente auszuhändigen, um sich mit dem Verein und seinem Reglement vertraut zu machen.

- Art. 2,5 Gönner:
- unterstützen wiederkehrend oder sporadisch den Verein. Dies kann in finanzieller oder materieller Hinsicht sein. Die aktiven Mitglieder sind bemüht Gönner zu suchen.
 - haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3. Mitgliedschaft / Ein- und Austritte / Ausschlüsse

- Art. 3.1 Aufnahmen
- Interessenten/Innen zur Aktivmitgliedschaft sollen beim musikalischen Leiter/In oder Präsidenten/Präsidentin anfragen.
 - Aufnahmen können grundsätzlich nur an einer HV erfolgen.
 - Der Vorstand befindet über Interessenten/Innen und empfiehlt den Aktivmitgliedern der HV, im gegebenen Fall, dessen/deren Aktiv-Aufnahme.
 - Die Aufnahme-Probezeit beläuft sich auf 1 Jahr, ab dem ersten Probenbesuch. Ausnahmen werden im Vorstand angeschaut und den Aktivmitglieder unterbreitet.
 - Bei der Wahl zur Aufnahme für eine Aktivmitgliedschaft müssen die Interessenten/Innen anwesend sein. Der Vorstand kann aber eine Ausnahme bewilligen in begründeten Fällen.
- Art. 3.2 Erlöschen der Aktivmitgliedschaft
- Austrittsschreiben müssen mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung an den Vorstand gerichtet werden.
 - Aktive können jederzeit und ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
 - Durch Krankheit und Tod
 - Ein vorzeitiger Austritt kann nur nach Rücksprache mit dem Vorstand erfolgen.
- Art. 3.3 Ausschlüsse
- Diese sind durch den Vorstand, schriftlich begründet, an der HV zur Abstimmung vorzulegen. Wenn 60% der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen, so wird dieser vollzogen.

4. Mitgliederbeiträge

- Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der HV festgelegt.
- Beitragspflichtig sind sämtliche Aktivmitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder.
- Der Mitgliederbeitrag wird an der HV eingezogen.

5. Versammlungen und Berichterstattung

- Art. 5.1 Hauptversammlung (HV)
- Oberstes Organ ist die HV.
 - Die HV wird jährlich vom Mai bis spätestens Ende Juni durchgeführt.
 - Die Einladung folgt schriftlich mit den dazugehörigen Traktanden.
 - Stimmberechtigt sind nur Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die HV ist beschlussfähig, wenn 60% aller stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend sind. Die anwesenden Ehrenmitglieder zählen nicht für die Berechnung des Quorums von 60%.

- Die Hauptversammlung ist obligatorisch für alle Aktivmitglieder. Entschuldigungen werden nur in Ausnahmesituationen entgegengenommen.
- Der Vorstand kann bei Bedarf unter dem Vereinsjahr eine Vollversammlung einberufen und diese für die Aktivmitglieder für obligatorisch erklären.
- Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 5.2 Berichterstattung

- Der Jahresbericht des Präsidenten, des Kassiers und der Revisoren müssen an der HV schriftlich vorliegen. Je eine Kopie geht zu den Akten des Aktuars.
- Die/der musikalische Leiter/in informiert an der Hauptversammlung über das vergangene Vereinsjahr und berichtet über neue musikalische Projekte mündlich oder schriftlich.
- Die/der Bandmanager/in gibt über die vergangenen Auftritte sowie neue Projekte über das neue Jahr mündlich oder schriftlich Auskunft.
- Eckdaten sind im Protokoll festzuhalten.

6. **Führung des Vereins**

Art. 6.1 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die jährlich von der HV gewählt und oder bestätigt werden. Es sind dies:

Präsident/In
Kassier/In
Aktuar/In
Bandmanager/In
Verantwortliche/r Logistik/ Material

Der/die Vizepräsident/in wird von den Vorstandsmitgliedern definiert und bestimmt.

- Die/der Musikalische Leiter ist nicht verpflichtet im Vorstand zu sein, wird aber jedes Jahr an der Hauptversammlung bestätigt.
- Das Sitzungsprotokoll führt der/die Aktuar/in
- Der Vorstand leitet grundsätzlich den Verein und kann verschiedene Kommissionen auch temporär organisieren (z.B. für die Organisation eines Projekts, Konzerts oder für andere ausserordentliche Aufgaben).
- Der Vorstand kann in vertretbarem Rahmen über die laufenden Ausgaben in eigener Kompetenz befinden.
- Der Vorstand setzt sich auch für ein reibungsloses Funktionieren des Vereins ein.
- Er hat die Aufgabe, Aktivmitglieder zu motivieren, säumige Zahler zu mahnen und in schwierigen Fällen, Ausschlüsse zu Handen der HV zu beantragen.
- Der Vorstand ist zuständig für das Stimmen der Instrumente und die Anschaffung neuer Instrumente.

- Art. 6.2. Auswahl der Musikstücke
- Das Repertoire wird durch den/die musikalischen Leiter/Leiterin den Aktivmitgliedern vorgeschlagen.
 - Das Auswahlverfahren findet anlässlich einer Probe statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abwesenheit kann ein Aktivmitglied ein Anderes vertreten. Für die Festlegung des aktuellen Repertoires genügt ein einfaches Mehr.
 - Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die MuLei.
 -

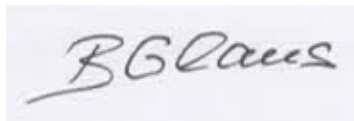
7. Auflösung des Vereins

- Art. 7.1. Auflösung
- An einer beschlussfähigen HV kann der Verein, mit 75 % Stimmen der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder, aufgelöst werden.
 - Bei Auflösung können die noch aktiven Mitglieder, das vom Verein leihweise zur Verfügung gestellte Instrument, unentgeltlich behalten.
 - Das überzählige Material wird durch den Vorstand bestmöglich verkauft.
 - Nach Tilgung sämtlicher Verpflichtungen wird das Vermögen wie folgt verteilt:
50% werden für karitative Zwecke eingesetzt
50% gehen, zu gleichen Teilen, an die Aktiv- und Ehrenmitglieder
 - Das gesamte Vereins-Vermögen wird bei Auflösung des Vereins in einem Protokoll festgehalten und der Schlussabrechnung beigefügt.

8. Inkraftsetzung und Verbindlichkeit der Statuten

- Art. 8.1. Inkraftsetzung
- Die Statuten wurden an der Hauptversammlung vom Mai 2008 genehmigt und **an der HV vom 13. Mai 2022** revidiert.
- Art. 8.2. Verbindlichkeit
- Sämtliche Mitglieder verpflichten sich, obige Statuten anzuerkennen.

Die Präsidentin



Die Aktuarin

